

ZH_OBERGERICHT SB180455 vom 6. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180455

FR: ZH_OBERGERICHT SB180455 du 6 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180455 del 6 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

a) Den vier Beschuldigten wird zur Last gelegt, gemeinsam als Mittäter einen Raubüberfall auf das Kleidergeschäft "H._____" an der ...strasse ... in ... Zürich geplant zu haben, worauf die Beschuldigten B.____ und C.____ diese Tat am 29. Oktober 2015 ausgeführt hätten. Eventualiter seien die Beschuldigten A.____ (nun A.____) und D.____ als Gehilfen ins Recht zu fassen. Im Einzelnen habe zunächst A.____ bei ihrer Arbeitstätigkeit im "H._____" bemerkt, dass dort jeweils am Donnerstagsmorgen die Bargeldeinnahmen gezählt und für die wöchentliche Abholung bereitgemacht worden seien. Sie habe daraufhin den Gebrüdern B.____ C.____ den zum Betreten des Kleidergeschäfts nötigen Code mitgeteilt und ihnen erklärt, wo sich der Tresorraum befunden habe. D.____ sei in einer guten persönlichen und deliktischen Beziehung zu B.____

- 12 - gestanden. Er sei als Vermittler bzw. Drahtzieher für den Überfall zuständig gewesen, weil er aufgrund einer früheren Tat über das nötige "Fachwissen" bezüglich Waffenbeschaffung, Maskierung, Fluchtauto etc. verfügt und dieses weitergegeben habe. Eventuell habe er auch nur als Gehilfe den Gebrüdern B.____ C.____ das Wissen über den Zutrittscode und die örtlichen Verhältnisse beim "H._____" weitergegeben, welches er seinerseits von A.____ erhalten habe. Am 29. Oktober 2015, 08.10 Uhr, hätten sodann B.____ und C.____ unter Verwendung des von A.____ mitgeteilten Zutrittscodes das Kleidergeschäft "H._____" durch den Personaleingang betreten und sich in den 5. Stock begeben. Dort hätten sie, je mit einer Faustfeuerwaffe ausgerüstet, vor der Türe des zum Tresorraum führenden Büros gewartet. Dabei hätten sie gewusst, dass die normalerweise zu dieser Uhrzeit im 5. Stock tätigen Mitarbeiter des Dekorations-teams auswärts an einer Weiterbildung teilnahmen. Als die "H._____"-Mitarbeiterin I.____ die Bürotür geöffnet habe, hätten die beiden Räuber mit vorgehaltener Waffe das Büro betreten. Sie hätten I.____ und deren Arbeitskollegen J.____ mit Klebeband gefesselt, das teilweise schon in Postbeutel verpackte Bargeld im Gesamtbetrag von ca. Fr. 140'000.– behändigt und sich auf demselben Weg, wie sie zuvor gekommen seien, vom Tatort entfernt. b) B.____ und C.____ wurden ausserdem weiterer Straftaten angeklagt, an denen A.____ und D.____ nicht beteiligt waren.

E. 2

a) Mit Urteil vom 1. Dezember 2016 sprach das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, B.____ des Raubes (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), des mehrfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), der Hehlerei (Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), des Vergehens gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) sowie des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG) schuldig. B.____ wurde zu 5½ Jahren Freiheitsstrafe und zu einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 60.– verurteilt (Urk. 241 S. 165). b) C.____ wurde des Raubes (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1

StGB), des mehrfachen Überlassens eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne Ausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG) und des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Art. 105 AVIG)

- 13 - schuldig-, vom Vorwurf des Betrugs hingegen freigesprochen. Gegen ihn fällt das Gericht sodann 4½ Jahre Freiheitsstrafe und 100 Tagessätze zu Fr. 90.– Geldstrafe aus, wobei ihm für letztere der bedingte Vollzug mit zwei Jahren Probezeit gewährt wurde. c) A._____ wurde der Gehilfenschaft zum Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 StGB) schuldig gesprochen und zu 2½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wobei der Strafvollzug im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. d) D._____ schliesslich wurde ebenfalls der Gehilfenschaft zum Raub (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 StGB) schuldig gesprochen und mit 4 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert. Ausserdem wurde ihm gegenüber der bedingte Aufschub von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.– Geldstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 22. Juli 2015 widerrufen und der Vollzug dieser Strafe angeordnet. e) Das Gericht entschied ausserdem über mehrere Zivilforderungen und verfügte die Verwendung des sichergestellten Bargeldes bzw. der gesperrten Guthaben zur teilweisen Kostendeckung. Sodann wurden einige Gegenstände zwecks Vernichtung eingezogen und die Herausgabe aller übrigen Konfiskate an die jeweils daran berechtigten Beschuldigten angeordnet. Den Beschuldigten B._____ und C._____ wurde je ein Drittel, den Beschuldigten A._____ und D._____ je ein Sechstel der Verfahrenskosten sowie den beiden letztgenannten Beschuldigten je die Kosten der von ihnen erfolglos angestrebten Beschwerdeverfahren auferlegt.

E. 3

a) A._____ (geb. A._____) wurde 1984 in ... (Massachusetts, USA) geboren. Sie ist Bürgerin der Vereinigten Staaten und besitzt in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung C. Die Beschuldigte wuchs zusammen mit zwei Schwestern bei den Eltern auf. Sie besuchte in den USA die Primarschule. 1995 übersiedelte die Familie in die Schweiz, wo die Beschuldigte die Primarschule beendete, die Sekundarschule absolvierte und 2001 eine Lehre als Detailhandelsangestellte begann, die sie – nach einem Delikt zu Lasten der Arbeitgeberin und dem nachfolgenden Wechsel der Lehrstelle – erfolgreich abschloss. Anschliessend war sie als Verkäuferin beim Kleidergeschäft "K._____" und danach 6½ Jahre im Warenhaus "L._____" tätig, wo sie aber wegen Unpünktlichkeit zweimal verwarnet und schliesslich per Ende April 2015 entlassen wurde. Danach war sie kurze Zeit erwerbslos, bis sie im Juli 2015 eine Stelle als Dekorateurin bei "H._____" antreten konnte. Dort wurde ihr nach ihrer im Januar 2016 erfolgten Verhaftung fristlos gekündigt. Danach war sie zunächst im Gefängnis und im übrigen auf Sozialhilfe angewiesen. Anfangs Oktober 2016 fand die Beschuldigte im Aargau zunächst eine Teilzeitanstellung zu 50% als Verkäuferin. Ergänzend erhielt sie Arbeitslosengeld. Seit 2014 lebte die Beschuldigte mit ihrem Freund, dem Mitbeschuldig-

- 19 - ten D._____, zusammen in .../ZH. Nach der Haftentlassung Ende Juni 2016 zog sie vorübergehend zu ihren Eltern nach .../AG, bis im November 2017 auch ihr Freund das Gefängnis verlassen konnte. 2018 heirateten die beiden Beschuldigten einander und anfangs März 2019 erwarten sie das erste gemeinsame Kind. Aufgrund ihrer Schwangerschaft konnte die Beschuldigte nicht mehr weiterarbeiten, weshalb sie ihre letzte Arbeitsstelle nach beendeter Probezeit aufgeben musste. Seither bezieht sie Arbeitslosengeld in der Höhe von monatlich ca. Fr. 3'000.–. Die Beschuldigte hat weder

Vermögen noch Schulden (Urk. 1/81/10 S. 2/3 und S. 13, Urk. 1/81/19 S. 16, Urk. 1/115/5-7, Urk. 1/133/1, Urk. 1/133/4, Urk. 1/133/7, Urk. 208 S. 2-7, Urk. 305, Urk. 316 = Prot. IIa S. 22-27; Prot. II S. 6 ff.). b) Die Verteidigung führte aus, dass aufgrund der massiven Veränderung der persönlichen Verhältnisse (die beiden Beschuldigten haben geheiratet und erwarten anfangs März 2019 ihr erstes gemeinsames Kind), welche sie deutlich reifer, pflichtbewusster und gewissenhafter habe werden lassen, eine besondere Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB resultiere, was ebenfalls als Strafminderungsgrund zu berücksichtigen sei (Urk. 365 S. 8). Entgegen der Auffassung der Verteidigung liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, welche irgendeine besondere Strafempfindlichkeit aus persönlichen/familiären Gründen erkennen liessen. Wie das Bundesgericht festhielt, stellt selbst die Verbüssung einer langjährigen Freiheitsstrafe für jeden sogar in ein familiäres oder soziales Umfeld eingebetteten Beschuldigten eine gewisse Härte dar; trotzdem darf sie nur zurückhaltend und nur bei aussergewöhnlichen Umständen berücksichtigt werden (Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 150 ff. zu Art. 47 StGB). Die Beschuldigte ist im Strafregister nicht (mehr) verzeichnet (Urk. 353/1). Somit gibt das Vorleben der Beschuldigten insgesamt keinen Anlass zu einer Erhöhung oder Minderung der Strafe. c) Auch im übrigen sind keine Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe auszumachen. Insbesondere liegt kein Geständnis vor, welches zugunsten der Beschuldigten berücksichtigt werden könnte. Gegenüber A._____ ist eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten auszusprechen.

- 20 - d) Auf diese Strafe sind 152 Tage erstandene Haft anzurechnen (Urk. 1/128/2-45; Art. 51 StGB).

E. 4

a) Bei der vorliegend auszufällenden Freiheitsstrafe von mehr als zwei, aber nicht über drei Jahren kann ein Teil der Strafe aufgeschoben werden, wenn der Vollzug der gesamten Strafe nicht als notwendig erscheint, um die Täterin von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 43 Abs. 1 StGB, BGE 134 IV 14). Der unbedingt vollziehbare Teil der Strafe muss mindestens sechs Monate betragen, darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). b) Die Vorinstanz hat der nicht vorbestraften Beschuldigten A._____ richtig- erweise den teilbedingten Strafvollzug gewährt und ihr eine Probezeit von zwei Jahren angesetzt (Urk. 249 S. 166). Dabei muss es heute auch aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) bleiben. Wie die Verteidigung zutreffend ausgeführt hat (Urk. 365 S. 10), darf dem Umstand, dass die Beschuldigte den Tatvorwurf stets bestritten hat, nicht bei der Bemessung des unbedingten Strafteils Rechnung getragen werden. Dies ist ihr prozessuales Recht, weshalb daraus nichts zu ihren Ungunsten abgeleitet werden kann. In Anbetracht des nicht mehr leichten Verschuldens einerseits und der Vorstrafenlosigkeit der Beschuldigten andererseits sowie unter Berücksichtigung, dass sie sich seit der Tat offenbar nichts mehr zu Schulden kommen lassen hat und das Strafverfahren sie hinreichend beeindruckt haben dürfte, ihr somit eine günstige Prognose gestellt werden kann, erscheint es angemessen, den zu verbüssenden Teil der Strafe auf

E. 8

Monate festzusetzen. Da die Beschuldigte Ersttäterin ist, ist der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 22 Monaten unter Ansetzung einer minimalen Probezeit von zwei Jahren

aufzuschieben (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB). V. 1. Bei der Strafzumessung für den Beschuldigten D._____ kann hinsichtlich des Strafrahmens und der allgemeinen Grundsätze für die Bemessung von Strafen auf das zur Mitbeschuldigten A._____ Gesagte (Erw. IV/1) verwiesen werden.

- 21 - Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 366 S. 3) lassen sich insbesondere aus den von ihr anlässlich der Berufungsverhandlung erwähnten Entscheidungen des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2017 (SB170128) und vom 27. April 2018 (SB180002) keine relevanten Erkenntnisse zugunsten des Beschuldigten ableiten, da diesen Entscheidungen Sachverhalte zugrunde liegen, welche sich deutlich von der hier zu beurteilenden Tat unterscheiden. 2. Als erstellt gelten muss aufgrund des für die erkennende Kammer verbindlichen Entscheids des Bundesgerichtes, dass der Beschuldigte einen aktiven Tatbeitrag leistete. Er fungierte bei der Planung des Raubüberfalls als Verbindungsglied zwischen seiner Lebenspartnerin einerseits und seinen Kollegen C._____ und B._____ andererseits. A._____ arbeitete bei "H._____" und verfügte als einzige der Beschuldigten über das zur Tatbegehung erforderliche Insiderwissen. Die Gebrüder C._____ B._____ führten unter Verwendung dieser Kenntnisse den Überfall aus. Wie die Planung und Vorbereitung der Tat im Einzelnen ablief, konnte nicht ermittelt werden, weil alle Beschuldigten während des ganzen Verfahrens jede Beteiligung an der Tat bestritten. Die Annahmen der Anklagebehörde, dass der Beschuldigte D._____ als Drahtzieher wirkte und als einschlägig Vorbestrafter sein "Fachwissen" betreffend Raubüberfälle einbrachte, lassen sich anhand der Akten nicht erhärten und bleiben somit rein spekulativer Natur. Bei ihm ist folglich von einem geringen Tatbeitrag auszugehen. Die vorinstanzliche Einschätzung, dass beim Beschuldigten D._____ ein finanzielles Motiv vorliegen müsse, weil sich bei ihm kein anderer Beweggrund zur Beteiligung an der Raubtat ausmachen lasse, mag zutreffen. Dass der Beschuldigte aber letztlich auch von der Tat profitierte, lässt sich nicht nachweisen, zumal das erbeutete Geld nie aufgefunden werden konnte. Bei ihm ist mithin von einem noch leichten Verschulden und demgemäss von einer Einsatzstrafe von etwa 21 Monaten auszugehen. 3. a) D._____ wurde 1978 in ... (Deutschland) geboren. Er ist Bürger von Spanien und besitzt in der Schweiz die Aufenthaltsbewilligung B. Der Beschuldigte wuchs zusammen mit zwei Brüdern bei den Eltern auf. Er besuchte neun Jahre die Hauptschule und machte anschliessend eine Lehre als Bäcker/Konditor. Nach dem Lehrabschluss arbeitete er noch drei oder vier Jahre auf diesem Beruf. Es

- 22 - folgten Tätigkeiten als Gerüstbauer und Gärtner. Nach einem mehrjährigen Strafvollzug musste der Beschuldigte 2010 Deutschland verlassen. Er zog zunächst zu seiner Mutter nach Spanien, wo er aber nur fünf Monate blieb. Im August 2010 übersiedelte er in die Schweiz, um eine Arbeit als Ladendetektiv anzutreten. Von Mai 2012 bis Mai 2013 und dann wieder für eine kurze Zeit im Dezember 2014 arbeitete der Beschuldigte als Sicherheitsangestellter bei der Firma G._____ in Dazwischen war er bei der M._____ AG angestellt. Er wurde jeweils als Ladendetektiv in Warenhäusern (L._____, N._____) eingesetzt und zuletzt entlassen, weil er selber Waren gestohlen hatte. Danach war er einige Wochen arbeitslos, bis er eine Stelle als Gerüstbauer antreten konnte. Diese musste er jedoch im September 2015 wegen Rückenbeschwerden aufgeben. Im Januar 2016 trat der Beschuldigte zur Rehabilitation in eine Klinik in ... ein. Nachdem er dort am 25. Januar 2016 verhaftet worden war, musste er Sozialhilfe in Anspruch nehmen. In der Folge blieb er in Haft, bis er am 22. November 2017 aufgrund des (nun aufgehobenen) freisprechenden Urteils des Obergerichts auf freien Fuss gelangte. Nach seiner Entlassung war er ab 1.

Februar 2018 im Gastroverkauf tätig. Ende Oktober wurde ihm aufgrund einer Fussoperation per Ende Dezember 2018 ge- kündigt. Aktuell kann er keine Arbeitsstelle suchen, da er noch krankgeschrieben ist. Er erhält aber weiterhin ein monatliches Einkommen in der Höhe von Fr. 3'600.– bis Fr. 3'700.–. Aus einer ersten, schon seit längerem geschiedenen Ehe mit O._____, geb. O._____ hat der Beschuldigte einen 14-jährigen Sohn. Dieser lebt bei seiner Mutter in Deutschland. Seit 2018 ist der Beschuldigte nun mit A._____, geb. A._____ verheiratet und erwartet mit ihr anfangs März 2019 das erste gemeinsame Kind. Er hat kein Vermögen, aber Schulden, deren Gesamtbe- trag er nicht zu beziffern vermochte (Urk. 1/132/1, Urk. 1/132/10, Urk. 305, Urk. 316 = Prot. IIa S. 28-36; Bezugsakten Staatsanwaltschaft Winterthur Unter- land, Unt. Nr. 2015/10024337, Urk. 4/2 S. 1-3, Urk. 4/3 S. 1/2 und Urk. 10/1-3; Prot. II S. 10). Aus dem Vorleben des Beschuldigten ergeben sich insoweit weder straf erhöhende noch strafmindernde Aspekte. b) Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte mit zwei eher ge- ringfügigen Verurteilungen verzeichnet, von denen die eine am 6. Juni 2018 und somit nach der Begehung der heute zu ahndenden Tat erfolgte und somit vorlie-

- 23 - gend nicht als Vorstrafe zu werten ist. Der andere Eintrag betrifft eine bedingt vollziehbare Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.–, welche die Staatsan- waltschaft Winterthur / Unterland am 22. Juli 2015 wegen Diebstahls ausfällte (Urk. 354). Eine weitere Vorstrafe hat der Beschuldigte in Deutschland. Das Landgericht Hanau verurteilte ihn am 20. September 2006 wegen gemeinschaftli- cher schwerer räuberischer Erpressung zu sechs Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 1/132/6-7). c) Diese zwar schon einige Jahre zurückliegende, aber schwerwiegende und einschlägige Vorstrafe aus Deutschland wirkt sich stark straf erhöhend aus. Die in der Schweiz erwirkte Verurteilung und die Delinquenz während der diesbezügli- chen Probezeit führen je zu einer leichten Straferhöhung. Strafminderungsgründe bestehen keine. Insbesondere liegt kein auch nur teilweises Geständnis vor, das zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden könnte. d) Unter Berücksichtigung der dargelegten Straferhöhungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten als angemessene Sanktion. e) Auf diese Strafe sind 668 Tage bereits erstandene Haft anzurechnen (Urk. 1/127/2-42; Art. 51 StGB). 4. Da der Beschuldigte zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird, das Strafmass aber drei Jahre nicht übersteigt, könnte dem Beschuldigten noch der teilbedingte Strafvollzug gewährt werden, wenn der Vollzug der gesam- ten Strafe nicht als notwendig erschiene, um den Täter von der Begehung weite- rer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 43 Abs. 1 StGB, BGE 134 IV 14). Letzteres ist indessen nicht der Fall. In Anbetracht der gravierenden und ein- schlägigen Vorstrafe aus Deutschland und des Umstandes, dass der Beschuldig- te auch in der Schweiz schon (wegen Diebstahls) verurteilt werden musste, kann ihm bezüglich seiner Bewährungsaussichten keine günstige Prognose gestellt werden. Die heute auszufällende Strafe ist zu vollziehen. VI.

- 24 - Der Beschuldigte D._____ hat die heute zu ahndende Straftat während der zweijährigen Probezeit begangen, die ihm von der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland am 22. Juli 2015 hinsichtlich einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 100.– angesetzt wurde. Der Beschuldigte wurde 2006 in Deutschland zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt (Urk. 1/132/6), wovon er 3 Jahre und 8 Monate verbüssen musste, bevor er nach Spanien abgeschoben wurde (Urk. 316 S. 36). Weder die beiden Verurteilungen noch der mehrjährige Strafvollzug ver- mochten ihn davon abzuhalten, erneut in gravierender Weise zu delinquieren. Un- ter diesen Umständen ist damit zu

rechnen, dass er sich auch in Zukunft nicht gesetzeskonform verhalten wird, und ist deshalb die bislang aufgeschoben gewesene Geldstrafe zu vollziehen (Art. 46 Abs. 1 StGB) VII. Die P._____ Ltd. leistete aufgrund des vorliegend eingeklagten Raubüberfalls eine Zahlung von Fr. 151'782.90 (Urk. 173/2). Sie ist damit zufolge Subrogation (Art. 72 Abs. 1 VVG) in die Ansprüche der ursprünglich Geschädigten eingetreten. Am 11.11.2016 wurde die Firma der genannten Versicherungsgesellschaft geändert. Sie heisst nun F._____ AG (SHAB .../2016, Publikationsnummer ...). Die Verteidigung der Beschuldigten A._____ moniert, dass sich die direkt betroffene H._____ -Filiale in Zürich nicht rechtzeitig als Privatklägerin konstituiert habe (Urk. 365 S. 11), was allerdings nicht zutreffend ist. Hinsichtlich ihrer rechtzeitigen Konstituierung als Privatklägerin kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 241 S. 155) verwiesen werden. Sie machte als solche eine Schadenersatzforderung von insgesamt Fr. 163'939.90 geltend (Urk. 172). Diese wurde von der Vorinstanz im Umfang des Selbstbehalts von Fr. 12'157.-, welcher der Geschädigten belastet worden war (Urk. 173/2), abgewiesen, und im weiteren Umfang von Fr. 5'736.90 (interne Personalkosten, Umsatzverlust, Bewachungsmassnahmen) auf den Zivilweg verwiesen. Dabei muss es schon aus prozessualen Gründen bleiben (Art. 391 Abs. 2 StPO). Zu prüfen bleibt die Ersatzforderung von Fr. 146'046.- für das gestohlene Bargeld (Urk. 173/1). Diese beruht offensichtlich auf einer Aufstellung, welche die Geschädigte im Rahmen der Untersu-

- 25 - chung der Staatsanwaltschaft übermittelt hatte, wobei die Euro- und Dollarbeträge zu Kursen von Fr. 1.20 bzw. Fr. 0.95 umgerechnet wurden (Urk. 1/89/16, vgl. Urk. 1/89/14 S. 1). Unklar bleibt, wer dieses Papier erstellt hat und auf welchen Grundlagen die angegebenen Ist- und Soll-Bestände der verschiedenen Kassen beruhen. Die Anklageschrift stellt nicht auf diese Zahlen ab, sondern nennt einen Deliktobetrag von "ca. Fr. 140'000.-" (Urk. 1/141 S. 6 oben). Dass mindestens so viel Geld abhandengekommen war, wurde von den Beschuldigten B._____ und C._____ nicht in Zweifel gezogen, weshalb sie unter solidarischer Haftung verpflichtet wurden, der F._____ AG Fr. 140'000.- Schadenersatz zu bezahlen. Im Mehrbetrag von Fr. 12'157.- wurde deren Schadenersatzforderung abgewiesen, und bezüglich des weiteren Mehrbetrags von Fr. 11'782.90 wurde die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 317 S. 57). Die Verteidigung der Beschuldigten A._____ wendet ein, dass dieser Teil des Sachverhalts sowohl von der Anklägerin als auch von der Vorinstanz unvollständig bzw. unrichtig festgestellt worden sei. Von der Beschuldigten A._____ werde entschieden in Zweifel gezogen, dass ein Betrag von ca. Fr. 140'000.- abhandengekommen sei (Urk. 365 S. 12). Da aufgrund des eingeklagten Deliktobetrages in der Höhe von "ca. Fr. 140'000.-" Unsicherheiten bestehen resp. es an einer hinreichenden Bezifferung der Adhäsionsklage fehlt, und diese Summe von den Beschuldigten A._____ und D._____ zudem bestritten wird (Urk. 365 S. 2 und S. 12; Urk. 366 S. 1), ist die Privatklägerin F._____ AG mit ihrer Schadenersatzforderung gegenüber den Beschuldigten A._____ und D._____ auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). VIII. Die Guthaben auf den gesperrten Konten 5 bei der UBS AG, lautend auf A._____ (vormals A._____), sowie auf den Konten Nrn. 6 und 7 bei der PostFinance AG und Nr. 8 bei der Crédit Suisse AG, je lautend auf D._____, sind zur teilweisen Deckung der zufolge des heute ergehenden Schuldspruchs den genannten Beschuldigten aufzuerlegenden Kosten zu verwenden. Die Kontosperrungen sind nach Eintritt des Urteils in Rechtskraft aufzuheben, und die genannten Ban-

- 26 - kinstitute sind anzuweisen, die Guthaben der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen. IX. a) Von den Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wurde bereits je ein Drittel rechtskräftig den Beschuldigten C._____ und B._____ auferlegt. Dem Ausgang des vorliegenden Berufungsverfahrens entsprechend ist nun noch je ein Sechstel dieser Kosten den Beschuldigten A._____ und D._____ aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO), was sich entgegen der Auffassung der Verteidigung der Beschuldigten A._____ auch vor dem Hintergrund des Re- sozialisierungsgedankens (Urk. 365 S. 13) als angemessen erweist, zumal es den beiden Beschuldigten angesichts ihres Alters und unter Ausschöpfung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglich sein sollte, diese Kosten zu tragen. b) Die Kosten aus dem Beschwerdeverfahren UB160044 im Betrag von Fr. 1'400.– sind nunmehr ebenfalls ausgangsgemäss dem Beschuldigten D._____ aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). c) Die Kosten aus den Beschwerdeverfahren UB160009, UB160028 und UB160043 im Betrag von insgesamt Fr. 2'200.– sind nunmehr ebenfalls ausgangsgemäss der Beschuldigten A._____ aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). d) Von den Kosten des ersten Berufungsverfahrens SB170031 wurde bereits je ein Viertel rechtskräftig den Beschuldigten C._____ und B._____ auferlegt. Dem Ausgang des vorliegenden zweiten Berufungsverfahrens entsprechend ist nun noch je ein Viertel dieser Kosten den Beschuldigten A._____ und D._____ aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), zumal es den beiden Beschuldigten angesichts ihres Alters und unter Ausschöpfung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglich sein sollte, diese Kosten zu tragen. e) Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens SB180455 sind entstanden, weil das erste Urteil der erkennenden Kammer im bundesgerichtlichen Verfahren aufgehoben wurde. Sie sind demgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO).

- 27 - f) Die jeweiligen Kosten der amtlichen Verteidigungen sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei im Umfang der Kostenauflagen im jeweiligen Verfahrensstadium die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten vorbehalten bleibt (Urk. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.